

## **Sicherung der Kindertagespflege in Familien in den Sozialbürgerhäusern**

Auftrag aus dem Beschluss der Vollversammlung vom 27.10.2010

Umsetzung des Teilplan 4

Tageseinrichtungen, Tagespflege

Teil B, Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung

- Stand der Ausbauoffensive -

---

**Neufassung**  
**vom 03.07.2015**  
Seite 10

---

Produkt 60 2.1.5 Kindertagesbetreuung

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03141**

#### **Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 07.07.2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **1. Ausgangslage**

##### **1.1 Begriffsdefinition: Produktbeschreibung der Kindertagespflege in Familien**

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab neun Wochen bis 14 Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden pro Kind.

Die Kindertagespflege in Familien wird von geeigneten Tagesbetreuungspersonen in deren Haushalt geleistet. Für Ausfallzeiten der Tagesbetreuungspersonen stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine gleichermaßen geeignete Ersatzbetreuung zur Verfügung.

Ziele sind die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und Unterstützung im Rahmen von Bildung.

Die individuellen Rahmenbedingungen bzw. Ausgestaltungsmöglichkeiten der Tagespflegestelle werden in der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII abgebildet. Jede Tagesbetreuungsperson darf gemäß § 43 SGB VIII maximal 5 gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder aufnehmen, außer der Einzelfall sieht eine Begrenzung vor. Aufgrund der selbstständigen Tätigkeit in der Kindertagespflege gestaltet jede Tagesbetreuungsperson ihre Gruppenzusammensetzung und -auslastung selbst. Somit müssen die Platzkapazitäten laut Pflegeerlaubnis nicht ausgelastet werden.

## **1.2 Fachliche Entwicklung**

Die Kindertagespflege wird aufgrund ihrer familiären Nähe überwiegend von 0 bis 3-jährigen Kindern in Anspruch genommen. Daher hat die Nachfrage nach diesem Angebot nach der Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) erheblich zugenommen und wird als gleichrangige Alternative von den Eltern wahrgenommen und nachgefragt. Hintergründe hierfür sind u.a. auch Studien zur frühkindlichen Entwicklung in Tagespflege (NUBBEK) oder das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern. Die Tagespflege wird von den Bürgerinnen und Bürgern immer mehr als professionelle Kindertagesbetreuung anerkannt und wertgeschätzt. Die Kindertagespflege entwickelt sich zunehmend in eine Professionalisierung im Sinne der Verberuflichung.<sup>1</sup>

## **1.3 Besonderheit des Angebots Kindertagespflege in Familien**

Eine planmäßige Ausweitung des Angebotes durch Tagesbetreuungspersonen ist dem Stadtjugendamt München nur bedingt möglich, da sie von diversen persönlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Interessentinnen bzw. Interessenten und Tagesbetreuungspersonen abhängig ist, wie beispielsweise geeigneter Wohnraum, Interesse an der Selbstständigkeit, Ausgestaltung des eigenen Kindertagespflegeangebots, Berücksichtigung der eigenen Familienverhältnisse und -planung um nur einige Kriterien aufzuführen.

## **1.4 Ausbau und Verlauf der Kindertagesbetreuung**

Am 25.01.2008 wurden aufgrund des vom Stadtrat beschlossenen offensiven Platzausbaus im Kindertagesstättenbereich erstmals zusätzliche 2,0 VZÄ in den Sozialbürgerhäusern eingerichtet. Das entsprach einer Ausweitung der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern für Kindertagespflege in Familien von insgesamt 14,5 VZÄ auf 16,5 VZÄ (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10593).

Im Rahmen der Beschlussfassung „Umsetzung des Teilplan 4 Tageseinrichtungen, Tagespflege, Teil B Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung - Stand der Ausbauoffensive -“ 27.10.2010 der Vollversammlung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 03539) wurde das Sozialreferat unter anderem wie folgt beauftragt:

„Das Sozialreferat wird zusammen mit dem Referat für Bildung und Sport beauftragt sämtliche Ausbaumaßnahmen zu ergreifen, um mittelfristig 43 % der unter dreijährigen Kinder einen Betreuungsplatz zur Verfügung stellen.“

2011 lag die Versorgungsquote aller betreuten Kinder im Bereich der unter Dreijährigen in Kindertagespflege in Familien bei 8 %. Im Ausschuss für Bildung und

---

1 <http://www.bvkt.p.de/files/handreichung-professionalisierung-ktp.pdf>

Sport am 02.05.2012 wurde die Erhöhung des gesamten Versorgungsgrads für unter dreijährige Kinder auf 60 % angehoben (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 08503).

In dieser Vorlage soll nun ein Überblick über den Ausbaustand der Kindertagespflege in Familien gegeben werden, wie der Ausbau der Münchner Plätze und die Versorgung von Münchner Kindern voranschreiten und durch welche Maßnahmen der Ausbau weiter unterstützt werden kann.

### **1.5 Stand des Ausbaus der Plätze in der Münchner Kindertagespflege in Familien**

Umfangreiche Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene im Jahre 2005 und 2013 stellen hohe Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege. In 2008 konnte nach der Stellenausweitung i.H.v. 2,0 VZÄ in Kindertagespflege in Familien das Platzangebot für 0 bis 3-jährige Kinder von 794 (Stand: 01.07.2007) auf 962 (Stand: 31.12.2009) ausgebaut werden.

In § 22 SGB VIII wurde die Kindertagespflege gleichrangig neben die anderen Formen der Kindertagesbetreuung gestellt. Mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 17.12.2008 und dem Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.01.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05314 wurden die Qualitätsstandards der Münchner Kindertagespflege weiterführend aktualisiert.

In 2013 waren von max. 1251 möglichen Kindertagespflegeplätzen bereits 924 mit Tagespflegekindern belegt und in 2014 waren bereits von 1.215 Plätzen im Durchschnitt 1.042 mit Tagespflegekindern belegt. Trotz des Rückgangs der Plätze wurden 2014 im Jahresvergleich demnach 118 Tageskinder mehr betreut.

Für den weiteren Ausbau der Ersatzbetreuung wird angestrebt, dass für alle Plätze in Kindertagespflege bei Ausfallzeiten der Tagesbetreuungsperson eine Ersatzbetreuung möglich ist (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 28.01.2015, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02053).

Der Unterschied ergibt sich daraus, dass zum einen in 2014 mehr Tageskinder geförderte Plätze durch den Ausbau der Ersatzbetreuung in Anspruch nehmen konnten und die Tagesbetreuungspersonen auch teilweise eine höhere Bereitschaft haben ihr mögliches Platzangebot nahezu auszuschöpfen (siehe hierzu 1.1).

## **2. Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern**

Kindertagespflege in Familien wird in vier Sozialbürgerhäusern (SBH-Mitte, SBH-Neuhausen/Moosach, SBH-Orleansplatz und SBH-Pasing) schwerpunktmäßig erbracht.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern beraten Interessierte, Eltern und Tagesbetreuungspersonen, vermitteln Plätze an Tageskinder und übernehmen die Eignungsüberprüfung mit Erstellung einer Pflegeerlaubnis für die Tagesbetreuungsperson. Zudem begleitet und berät die sozialpädagogische Fachkraft die Tagesbetreuungsperson bzw. übt gleichzeitig auch das Wächteramt des Jugendamtes aus.

Aufgrund der finanziellen Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt (gedeckelter Elternbeitrag) und der privatrechtlichen Vertragsgestaltungen der selbstständigen Tagesbetreuungspersonen mit den Eltern bedarf es einer intensiven Beratung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte um ein möglichst passgenaues „Matching“ zu erzielen. Dieses Dreieck kann Interessenskonflikte beinhalten, welches der Gesetzgeber nur teilweise regelt.

Gemäß § 23 SGB VIII hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe bei Ausfall der Tagesbetreuungsperson für Ersatz zu sorgen. Der Ausbau der Ersatzbetreuung ist weiterhin noch nicht abgeschlossen (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 23.10.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12828).

Aufgrund des zunehmenden Ausbaus der Ersatzbetreuung in den nächsten Monaten wird die Fallzahl an öffentlich geförderten Kindern weiter steigen.

Gemäß der Empfehlung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in der Begründung zum Regierungsentwurf des Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) als Orientierungsrahmen ein Schlüssel von einer Fachberatungskraft für 60 Tagespflegeverhältnisse genannt.

Der Münchner Standard für Personalressourcen in der Kindertagespflege in Familien entspricht dem anerkannten Fallzahlschlüssel von 1:60, um die Durchführung der notwendigen Anforderungen im Bereich der Kindertagespflege in Familien weiterhin gewährleisten zu können.

Aufgrund der Steigerung der Fallzahlen im Jahr 2014 um durchschnittlich 15 % wird deshalb eine Ausweitung der Personalressourcen beantragt, um die Mehrbelastung des aktuellen Stellenschlüssels auszugleichen. Eine analoge Ausweitung der Kapazitäten im operativen Bereich ist notwendig, um das Arbeitsaufkommen bearbeiten zu können.

Es ist auch Aufgabe der Sozialbürgerhäuser, allen Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Bei Anlass wird eine erteilte Erlaubnis widerrufen oder aufgehoben. Nicht genehmigte Kinderbetreuung wird durch die Fachstelle geahndet und geschlossen. Bei Bedarf werden erforderliche Maßnahmen nach

§ 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) und ebenso Maßnahmen nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeleitet.

## **2.1 Ausbauziel**

Es ist davon auszugehen, dass mit gezielten Werbeaktionen die Fluktuation an Tagesbetreuungspersonen aufzufangen ist, vorausgesetzt, dass die auf Werbemaßnahmen folgenden Aufgaben (Beratung, Überprüfung, Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung) zeitnah erfolgen können. Daher ist die Investition in Personal für die sozialpädagogischen Fachkräfte in den betreffenden SBH erforderlich:

Das Ausbauziel wurde bereits vor einigen Jahren mit jährlich 60 neuen Plätzen in Kindertagespflege in Familien definiert (Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 11.01.2001, Sitzungsvorlage vom 01.11.2011; Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05314).

Aufgrund der bestehenden Erfahrungswerte hinsichtlich des Sättigungsgrads ist eine jährliche Steigerung von 60 neuen Plätzen in Kindertagespflege in Familien jedoch zur Zeit nicht haltbar. Die Gründe der Beendigung der Tätigkeit als Tagesbetreuungsperson im eigenen Haushalt sind verschieden, so können es Tätigkeitsuntersagungen der Vermieterin bzw. des Vermieters oder Schwierigkeiten mit dem nachbarschaftlichen Umfeld aufgrund der Kinderbetreuung sein. Es können aber auch Veränderungen in der eigenen Lebenssituation sein, wie Schwangerschaft, Umzug oder Wiedereinstieg in den Beruf außerhalb der Kindertagespflege.

Es gilt den Bestand zu erhalten, um die reguläre Fluktuation der Tagespflegestellen abzufangen. Somit ist ein anhaltender Bestand in Kindertagespflege in Familien von 1.300 Plätzen laut Erlaubnis vorrangig ab 2016 anzustreben. Gleichzeitig soll weiterhin daran gearbeitet werden, die vorhandenen Plätze optimal zu nutzen und damit die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder weiterhin zu erhöhen. Im Jahr 2014 ist dieses Ziel mit einer Steigerung um 118 Kindern erfolgreich umgesetzt worden.

## **2.2 Personalausstattung im Sozialbürgerhaus**

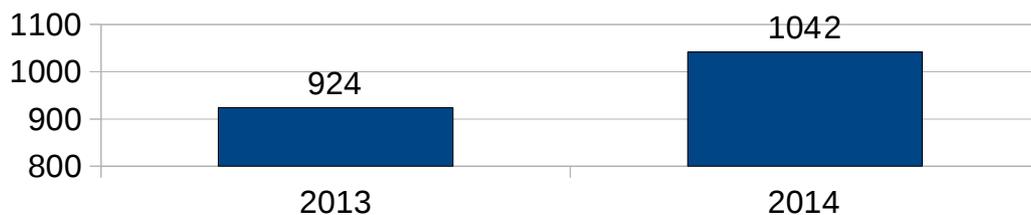
Die standardmäßige Fallzahl liegt bei 1:60 Kinderakten, wobei hier nur Münchner Kinder mit öffentlich geförderten Plätzen zählen. Privat finanzierte Tageskinder der Tagesbetreuungsperson und Kinder, die über ein auswärtiges Jugendamt finanziert

und gefördert werden, werden nicht als Kinderakte angelegt, obwohl die sozialpädagogische Fachkraft diese Kinder bei den Hausbesuchen und Beratungen und im Rahmen des Kinderschutzes selbstverständlich berücksichtigt.

In 2013 wurden im Mittel 924 Tageskinderakten geführt, in 2014 waren es durchschnittlich 1.042 dies entspricht einer Steigerung von 13 % (118 Tageskinderakten).

## Anzahl der Tageskinderakten

Quelle: Jahresmittelwerte Monatsstatistik



Zusätzlich zu den durchschnittlich 1.042 Tageskinderakten in 2014 kommen noch rund 95 „private“ Tageskinder die noch keine Akte haben, weil sie nicht über die Landeshauptstadt München gefördert werden, da die Ersatzbetreuung noch nicht flächendeckend bereitgestellt werden kann. Aufgrund des anhaltenden Ausbaus der Ersatzbetreuungsplätze und somit auch dem Ausbau der öffentlich geförderten Kindertagespflege (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12828) wird die Zahl der privat betreuten Tageskinder sich fortlaufend reduzieren. Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtzahl von 1.137<sup>2</sup> Kindern in Tagespflege in Familien für deren Betreuung in 2016 Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Daraus ergibt sich eine Mehrbelastung des aktuellen Stellenschlüssels um bis zu 15 %, der Stellenschlüssel ist aktuell bei 1:69. Eine analoge Ausweitung der Kapazitäten im operativen Bereich ist daher notwendig um das Arbeitsaufkommen bearbeiten zu können. Eine Personalausweitung in den Sozialbürgerhäusern um 2,0 VZÄ hat es zuletzt in 2008 gegeben (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 10953).

---

2 Monatsstatistik 2014: 1.042 öffentlich geförderte Tageskinder + 95 „private“ Tageskinder = 1.137 Tageskinder (insgesamt)

<b>Jahresdurchschnitt 2014<sup>3</sup></b>	<b>Durchschnittliche Personalauslastung in 2014</b>	
Gesamtzahl der „Kinderakten“ (Dienstleistung durch das SBH):	1042	1 zu 63
private Tageskinder bei Münchner Tagesbetreuungspersonen, d.h. ohne Akten:	95	
Gesamtzahl an Tageskindern in Kindertagespflege in Familien	1137	1 zu 69

Die Differenz zwischen den privat betreuten Tageskindern und den geförderten Tageskindern wird sich durch den Ausbau der Ersatzbetreuung nahezu auflösen.

Die Beratung und Vermittlung ist Kerngeschäft der vier Sozialbürgerhäuser, welche durch gesetzliche Pflichtaufgaben und damit verpflichtende Einzelfallhilfe mit entsprechenden Transferkosten bestimmt ist. Es handelt sich um eine quantitative Anpassung des Leistungsangebotes. Die beantragte Ressourcenausweitung ist somit eine Reaktion auf äußere Entwicklungen.

### **2.3 Folgerungen für die Qualität**

Mit der hohen und weiterhin steigenden Fallzahl kann die bisherige Qualität der Kindertagespflege in Familien und damit die Sicherung der Qualität in der Betreuung in den Pflegestellen nicht mehr gewährleistet werden. Dadurch wächst die Gefahr, dem Kindeswohl nicht mehr ausreichend gerecht werden zu können. Bei der aktuellen Arbeitsbelastung müssen Eignungsüberprüfungen, Vernetzungstreffen, Elternkontakte und Vor-Ort-Besuche zurückgestellt werden, die zur Überprüfung der Qualität einer Tagesgruppe unerlässlich sind. Diese Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil des Beziehungsaufbaus sowie der Kontrolle und dadurch unverzichtbar für die Qualität. Bei der derzeit herrschenden erhöhten Fallzahlbelastung kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Kindeswohlgefährdung womöglich zu spät erkannt wird.

### **2.4 Notwendige Personalaufstockung**

Anhand der Auswertung der Monatsstatistiken 2014 wurde ein durchschnittlicher Tageskinder-Stand von 1.137 verteilt auf 16,5 VZÄ ermittelt, das entspricht in etwa einer Fallbelastung von 1:69.

---

3 Mittelwert von Februar bis Dezember 2014

Um die Aufgaben im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen und vor dem Hintergrund des Ausbaufalles angemessen bewältigen zu können und den Schutzauftrag umsetzen zu können, ist die Zuschaltung von 2,5<sup>4</sup> weiteren Vollzeitäquivalenten der Entgeltgruppe S 12 (147.300 €) mit den dementsprechenden Leitungsanteilen (hier 0,25 VZÄ) der Entgeltgruppe S 17 (20.948 €) für die Sozialbürgerhäuser ab 2016 dauerhaft erforderlich.

### 3. Finanzierung

Die Finanzierung soll aus dem Finanzmittelbestand erfolgen.

### 4. Kosten

	Dauerhaft ab 2016	Einmalig in 2016
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	170,448.00 €	6,518.00 €
davon:		
Personalauszahlungen	168,248.00 €	,--
Sachauszahlungen**	2.200,00 €	6.518,00 €
Transferauszahlungen		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente städtisch:	2.75	
neue Stellen Träger (VZÄ):		

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

---

4 1.137 Tageskinder/60 Fälle pro VZÄ = 18,95 VZÄ  
18,95 VZÄ-16,5 = 2,45 VZÄ

#### **4. Nutzen**

Die Stellenausweitung ist erforderlich um die nachfolgenden gesetzlichen Aufträge zu erfüllen.

Gemäß § 24 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Tagespflegepersonen bedürfen gem. § 43 SGB VIII einer Pflegeerlaubnis, daher sind die Bewerberinnen und Bewerber von den Sozialpädagogischen Fachkräften in den Sozialbürgerhäusern hinsichtlich ihrer Eignung zu überprüfen.

Die Stellenerweiterung soll des Weiteren dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII, der Betreuung und Vermittlung von Kindern, die Beratung der Tagesbetreuerpersonen und der Eltern unter den vorgegebenen Qualitätskriterien der Kindertagespflege ausreichend einhalten zu können.

Sowohl § 43 Abs. 4 SGB VIII als auch § 23 Abs. 4 SGB VIII sehen für Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege vor, daher sind ausreichend sozialpädagogische Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern zwingend notwendig um diesen Anspruch besser nachzukommen.

Seit 2014 werden durchschnittlich 118 Tageskinder mehr in der öffentlich geförderten Tagespflege betreut als in den Vorjahren. Dies entspricht einer Steigerung von 13 %. Um die Fallbelastung der sozialpädagogischen Fachkräfte in den Sozialbürgerhäusern auf den vorgegebenen Standard von 1:60 zu senken und damit auch den Kinderschutz gewähren zu können, werden diese Stellen eingerichtet.

Das Stadtjugendamt bzw. die Sozialbürgerhäuser sind wegen der o.g. gesetzlichen Aufträge verpflichtet fachliche Beratung und Begleitung in Kindertagespflege zu leisten, daher ist die Einhaltung der Fallzahl zwingende Voraussetzung.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

---

**Neufassung  
vom 03.07.2015**

---

**II. Antrag der Referentin**

**1.** Dem bedarfsgerechten Ausbau der Stellen zur Sicherung der Kindertagespflege in Familien in den Sozialbürgerhäusern wird zugestimmt. Das Produktkostenbudget des Produktes 60 2.1.5 Kindertagesbetreuung erhöht sich insgesamt um maximal 170.448 €. Der Betrag ist in voller Höhe zahlungswirksam.

**2. Personalkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2,75 Stellen (2,5 VZÄ Sachbearbeitung der Entgeltgruppe S12 und 0,25 VZÄ Leitungsanteile der Entgeltgruppe S17) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel für Personalkosten in Höhe von bis zu 168.248 € im Rahmen der Haushaltsplan-aufstellung 2016 entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates, Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales SO 204, Unterabschnitt 4001 zusätzlich dauerhaft anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung der Stellen mit einer Beamtin bzw. einem Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand (50 % des Jahres-mittelbetrags).

**3. Sachkosten**

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2016 erforderlichen einmaligen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von 6.518 € sowie die dauerhaft erforderlichen laufenden Sachkosten in Höhe von 2.200 € im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2016 ff. bereitstellen zu lassen (Finanzposition 4001.935.9330.0 und 4001.650.0000.3).

**4.** Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Brigitte Meier  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**

**An die Frauengleichstellungsstelle**

**An das Referat für Bildung und Sport**

**An das Personal- und Organisationsreferat**

**An das Sozialreferat, S-Z-P**

**An das Sozialreferat, S-Z-F/H**

**An das Sozialreferat, S-Z-F/H-PV (2x)**

**An das Sozialreferat, S-Z-F/H-AV**

**An das Sozialreferat, S-Z-dIKA**

z.K.

Am

I.A.